

Beitragsordnung

des SV Empor Schenkenberg 1928 e.V. vom 29. Mai 2024

Auf der Grundlage des § 10 der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für Mitglieder entsprechend § 4 der Satzung des Vereines.

§2 Aufnahmegebühr

Bei Begründung der Mitgliedschaft im Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- | | |
|--|---------|
| - für Erwachsene | 10,00 € |
| - für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 6,00 € |

§3 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder des Vereins entrichten Mitgliedsbeiträge zur satzungsgemäßen Verwendung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder entsprechend Abs. 1 jährlich:

- | | |
|---|----------|
| 3.1. für aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 144,00 € |
| 3.2. für aktive Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
darüber hinaus bis zur Ablegung des Abiturs
für aktive Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienste
(ein entsprechender Nachweis ist jährlich beim Kassenwart bis zum 31.12. vorzulegen) | 100,00 € |
| - für jedes weitere aktive Geschwisterkind | 50,00 € |
| 3.3. für aktive Ehepaare und gleichgestellte Partner | 220,00 € |
| 3.4. für fördernde Mitglieder (Laut Hauptsatzung § 3 passiv)
(neuer Beitrag gültig ab 01.01.2025) | 60,00 € |

§4 Sonderbeiträge

1. Sonderbeiträge werden für Leistungen erhoben, die nicht allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.
2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem gewährten Vorteil für die Leistung.
3. Sonderbeiträge können nur in der Höhe des gewährten Vorteils erhoben werden.
4. Für die Bereitstellung eines Kahnplatzes wird ein Sonderbeitrag erhoben.
Kahnplätze stehen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung.
5. Folgende Sonderbeiträge werden gemäß Abs. 1 bis Abs. 4 erhoben:
 - 5.1. für die Benutzung eines Kahnplatzes 50,00 € pro Jahr

§5 Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag und der Sonderbeitrag nach § 4 Abs. 5.1. sind für das laufende Geschäftsjahr bis zum 15. Mai zu zahlen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird einmalig in voller Höhe gezahlt.
3. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Vereins an den Vorstand
4. kann unter Nachweis sozialer Härtefälle eine Verringerung bzw. Aussetzung des Mitgliedsbeitrages bestätigt werden. Dies trifft auch bei Anerkennung einer ruhenden Mitgliedschaft durch den Vorstand zu.
5. Bei Eintritt des Mitgliedes in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Jahr sofort fällig.
6. Bei Austritt aus dem Verein ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§6 Kassierung

1. Die Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge werden grundsätzlich durch Lastschrifteinzugsverfahren entrichtet und zum 15.03. des Kalenderjahres gebucht.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes zulassen, dass die Zahlung der Mitglieds- und Sonderbeiträge mittels Banküberweisung erfolgt. In diesem Falle muss die Gutschrift auf dem Konto des Vereins spätestens bis zum jeweiligen unter § 5 Abs. 1 benannten Termin erfolgt sein.
3. Nur in besonderen Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds zulassen, dass die Zahlung des Mitgliedsbeitrages persönlich in bar erfolgt. In diesem Fall ist der Beitrag als Bringschuld bis zum 15. Mai des laufenden Jahres beim Kassenwart zu entrichten.

§7

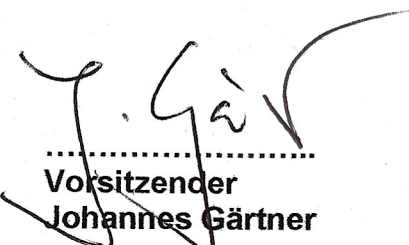
Maßregelungen

Verstöße gegen die Bestimmungen der Beitragsordnung können gemäß § 5 Abs.3 b der Vereinssatzung geahndet werden.

§8

Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung ist am 29. Mai 2024 in der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Bis zum 31.12.2024 gilt die Beitragsordnung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2015 mit Wirkung zum 01.01.2015.



.....
Vorsitzender
Johannes Gärtner



.....
Versammlungsleiter
Reth Kalsow